

Inhaltsverzeichnis

14.01.2016 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung HFA

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen	Vorlage: 632/2015- 7
	Vorlage Vorlage: 632/2015-7	Vorlage: 632/2015- 7
Top Ö 5	Übersichtsplan Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX	Vorlage: 651/2015- 7
	Vorlage Vorlage: 651/2015-7	Vorlage: 651/2015- 7
Top Ö 6	Lageplan Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020	Vorlage: 694/2015- 2
Top Ö 12	Vorlage Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2015 betr. Förderung des Breitbandausbaus	Vorlage: 680/2015- 11
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 680/2015-11	Vorlage: 680/2015- 11
Top Ö 13	Anfrage Mitteilung betr. Stellungnahme Kommunalaufsicht zur Weiterführung der Schulsozialarbeit	Vorlage: 676/2015- 2
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 676/2015-2	Vorlage: 676/2015- 2
	Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragssatzung 2015/2016 sowie zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 vom 23.11.2015	

Vorlage: 676/2015-2

Vorlage:
676/2015-
2

Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Weiterführung der
Schulsozialarbeit vom 02.11.2015

Top Ö 14

Mitteilung betreffend Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im
Haushaltsjahr 2015

Vorlage:
681/2015-
2

Vorlage ohne Beschluss

Top Ö 15

Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Vorlage:
687/2015-
2

Vorlage ohne Beschluss

Top Ö 16

Mitteilung betr. Umsetzung Stadtmarketing-Prozess Bornheim

Vorlage:
703/2015-
11

Vorlage ohne Beschluss

Einladung



Sitzung Nr.	02/2016
HFA Nr.	1/2016

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 23.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

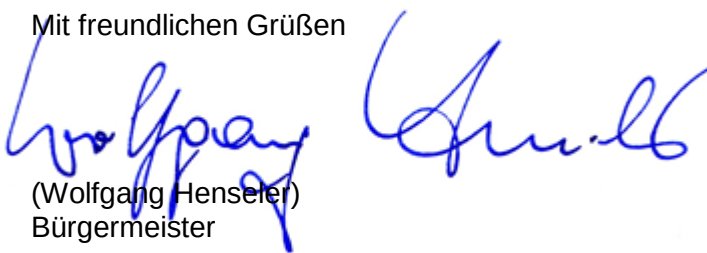
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 14.01.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 63/2015 vom 01.10.2015 und Nr. 76/2015 vom 19.11.2015	
4	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen	632/2015-7
5	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX	651/2015-7
6	Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020	694/2015-2
7	Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr	011/2016-3
8	Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr	012/2016-3
9	Aktuelle Information zur Aufnahme von Flüchtlingen	027/2016-5
10	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.10.2015 (Eingang 02.11.2015) betr. Weiterentwicklung des Frauenförderplanes	657/2015-GB
11	Antrag der FDP-Fraktion vom 16.11.2015 betr. Kennzahlen-Benchmark der GPA NRW	678/2015-2
12	Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2015 betr. Förderung des Breitbandausbaus	680/2015-11
13	Mitteilung betr. Stellungnahme Kommunalaufsicht zur Weiterführung der Schulsozialarbeit	676/2015-2
14	Mitteilung betreffend Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2015	681/2015-2
15	Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	687/2015-2
16	Mitteilung betr. Umsetzung Stadtmarketing-Prozess Bornheim (StEA 12.01.2016)	703/2015-11
17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	022/2016-1
18	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
19	Unterbringung von Flüchtlingen	028/2016-5
20	Vergaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen	029/2016-5
21	Vergabe des Auftrages zur Prüfung ortsveränderlicher und ortsfester Betriebsmittel nach DGUV V3 - DIN VDE 0701-0702 in städtischen Gebäuden	682/2015-1
22	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	023/2016-1
23	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
Rat	26.01.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	632/2015-7
Stand	29.10.2015

Betreff Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstück 86 wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

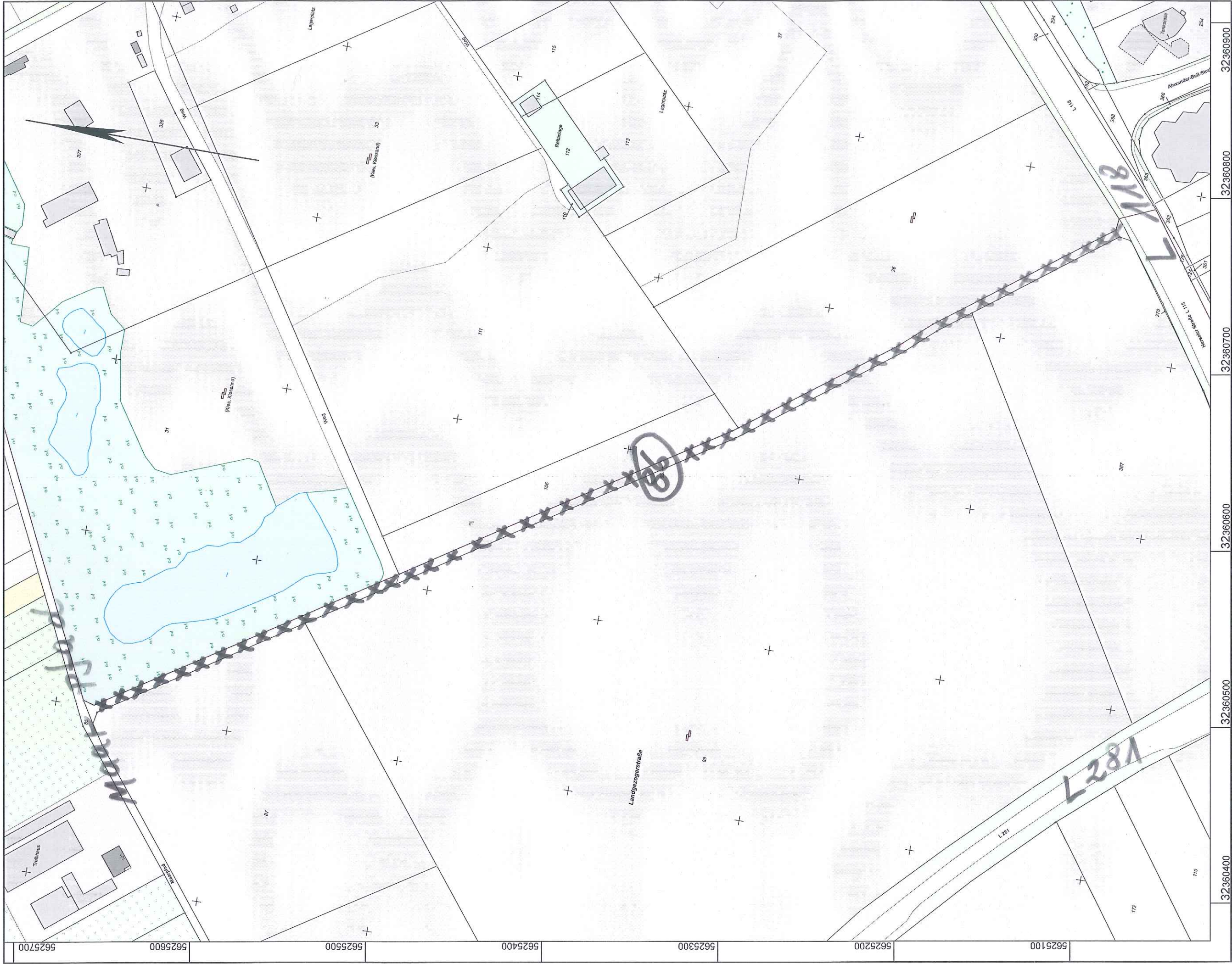
Die bonnorange AöR hat beantragt, ihr die Fläche des ehemaligen Wirtschaftsweges Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstück 86, Größe 3.022 qm, zu verkaufen. Der Weg verläuft zwischen dem Maarpfad und der Herseler Straße/L 118 (s. beigefügten Übersichtsplan). Vor dem Verkauf des Grundstücks ist es erforderlich, den Wirtschaftsweg einzuziehen.

Zur Einziehung des Weges ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Voraussetzung für die Wegeeinzahlung ist, dass dieser für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke keine Bedeutung mehr hat. Dies ist hier der Fall. Auch hat der Weg keine Verbindungsfunktion und wird nicht von Dritten genutzt sondern ausschließlich von der bonnorange zur Unterhaltung der rekultivierten Deponie. Die Satzung bedarf der Genehmigung

der Aufsichtsbehörde.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan



**Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt**
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Maßstab 1 : 2000
© Rhein-Sieg-Kreis

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 86
Flur: 22
Gemarkung: Roisdorf
Landgezeugerstraße, Bornheim

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Erstellt: 29.10.2015
Zeichen:

Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
Rat	26.01.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	651/2015-7
Stand	06.11.2015

Betreff Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 68, wird auf einer Länge von 63,50 m eingezogen.

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 375, wird auf einer Länge von 35 m eingezogen.

Die betroffenen Wegestrecken sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 05.11.2015 hat der Rat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung den Bebauungsplan Br 28 als Satzung beschlossen (Vorlage Nr. 298/2015-7). Durch den Bebauungsplan wird auf ehemals landwirtschaftlich und als Wirtschaftsweg genutzten Flächen Wohngebiet festgesetzt. Vor dem Verkauf der ehemaligen Wegeflächen ist

deren Einziehung erforderlich.

Zur Einziehung der Wegeflächen ist der Erlass einer entsprechenden Satzung notwendig. Voraussetzung für die Wegeeinziehung ist, dass diese für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke keine Bedeutung mehr haben. Dies ist hier der Fall, da der Weg keine Verbindungsfunktion hat und die angrenzenden Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Die (rückwärtige) Andienung der Flurstücke 17, 18, 20 und 373 über das Flurstück 374 ist durch die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes sichergestellt.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan



Rhein-Sieg-Kreis Katasteramt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

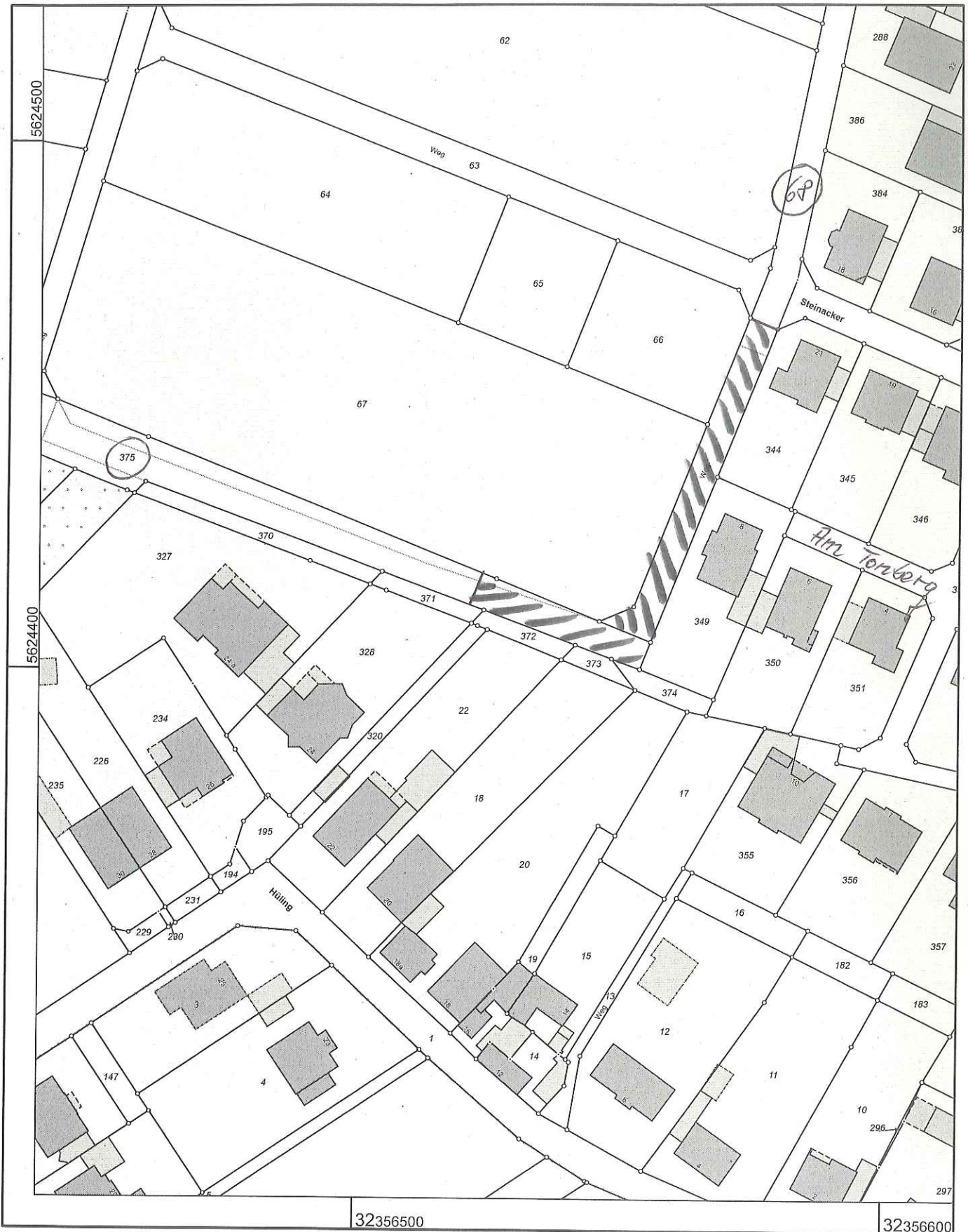
Flurkarte NRW 1:1000

0
5

Flurstück: 67
Flur: 73
Gemarkung: Bornheim-Brenig
Steinacker, Bornheim

Erstellt: 30.10.2015
Zeichen:

10/24



Maßstab 1 : 1000

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

© Rhein-Sieg-Kreis

Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
Rat	26.01.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	694/2015-2
Stand	01.12.2015

Betreff Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beauftragt die Verwaltung, für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 Doppelhaushalte aufzustellen.

Sachverhalt

Mit Vorlage-Nr. 063/2014-2 hatte die Verwaltung die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vorgeschlagen mit der Perspektive, auch für die weiteren Haushaltsjahre 2017 und 2018 sowie 2019 und 2020 jeweils Doppelhaushalte aufzustellen. Daraufhin hatte der Rat in seiner Sitzung am 19.02.2014 die Verwaltung beauftragt, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 den Entwurf eines Doppelhaushaltes aufzustellen. Es handelt sich bereits um den zweiten Doppelhaushalt, nach dem bereits für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ein Doppelhaushalt aufgestellt wurde.

Die Aufstellung weiterer Doppelhaushalte für die kommenden Jahre dieser Wahlperiode des Rates bietet sich an, zumal die Erfahrungen der vergangenen Doppelhaushalte als positiv bewertet werden können. Mit Blick auf die in der o.a. Sitzungsvorlage dargestellten und in der praktischen Umsetzung erreichten Vorteile schlägt die Verwaltung daher vor, für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 jeweils Doppelhaushalte aufzustellen.

Die Einbringung des Haushaltes ist in der Ratssitzung am 08.09.2016 und die Verabschiedung des Haushaltes in der Sitzung am 08.12.2016 vorgesehen. Über die weitere Ausgestaltung des Haushaltsplanungsprozesses wird zu gegebener Zeit berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Vorlage Nr. 063/2014-2.

Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	680/2015-11
Stand	17.11.2015

Betreff Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2015 betr. Förderung des Breitbandausbaus

Sachverhalt

Die Verwaltung führt seit einigen Jahren Gespräche mit Netzbetreibern und Telekommunikationsdienstleistern mit dem Ziel, die Breitbandversorgung in der Stadt Bornheim deutlich zu verbessern. Zusätzlich wurde geprüft, ob für die Stadt Bornheim geeignete Förderprogramme bestehen und ob diese in Anspruch genommen werden können. Die Förderprogramme, die geeignet waren, sahen jedoch einen Eigenanteil von mindestens 10% der Fördersumme für die antragstellende Kommune vor. Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Bornheim konnten diese Programme nicht in Anspruch genommen werden.

Daher war ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Breitbandversorgung in der Stadt Bornheim die Konkretisierung der Gespräche der Verwaltung mit dem Telekommunikationsunternehmen NetCologne. Diese führten zu einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB) und NetCologne. Gemäß der Vereinbarung investiert der SBB in den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur und vermietet das Glasfasernetz nach Fertigstellung an NetCologne. NetCologne versorgt die Endkunden mit schnellem Internet. Der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur begann im Januar 2015.

Die Verwaltung steht in regelmäßigem Austausch mit NetCologne, um den Breitbandausbau bestmöglich durchzuführen und um für die Zeit nach dem Ausbau eine Weiterentwicklung der Breitbandversorgung in der Stadt Bornheim anhand neuer technischer Möglichkeiten zu erörtern. In einem letzten Gespräch wurden insbesondere die weitergehenden Möglichkeiten für die Versorgung von Gewerbegebieten und neuer Wohngebiete mit schnellem Internet besprochen. So besteht die Möglichkeit, Wohn- und Gewerbegebiete direkt mit Glasfaser anzuschließen. Für die Zeit nach dem Ausbau wird geprüft, wie ein direkter Anschluss der Gebäude in der Stadt Bornheim mit Glasfaser wirtschaftlich darstellbar sein kann („Fibre to the building“, FTTB). Zur Konkretisierung dieser Überlegungen finden in den nächsten Monaten weitere Abstimmungen mit den Fachabteilungen von NetCologne statt. Dabei werden auch weiterhin die Fördermöglichkeiten geprüft.

Die Fragen der CDU-Fraktion werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Hat die Stadt Bornheim aus dem Breitbandförderprogramm Mittel beantragt, um diese an den Stadtbetrieb Bornheim AöR weiterzuleiten?

Antwort: Der erste Aufruf zum aktuellen Förderprogramm zum Breitbandausbau des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur wurde im Oktober 2015 veröffentlicht. Die Stadtverwaltung hat eine Beteiligung geprüft. Entsprechend der Teilnahmevoraussetzungen darf das Infrastrukturvorhaben zum Breitbandausbau noch nicht begonnen worden sein. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem ausgewählten Netzbetreiber bzw. Bauunternehmer. Da mit dem Breitbandaus-

bau schon begonnen wurde hat sich Stadt Bornheim nicht an dem Förderprogramm beteiligt. Darüber hinaus ist auch bei diesem Förderprogramm ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers aufzubringen.

Frage 2: Wie werden die neuen Baugebiete zukünftig in den Breitbandausbau eingebunden?

Antwort: Für neue Baugebiete, die nach dem Zeitpunkt der Kooperationsvereinbarung zwischen SBB und NetCologne entstehen, soll eine zusätzliche Kooperationsvereinbarung zu gleichen Konditionen geschlossen werden. Die Gebiete sollen dann unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit mit neuen technischen Verfahren angebunden werden.

Frage 3: Beabsichtigt die Stadt für das Ortszentrum Bornheim freies WLAN aufzubauen und hier für Fördermittel zu beantragen?

Antwort: Die Verwaltung führt Gespräche mit verschiedenen Anbietern von freiem WLAN. Diese bergen jedoch teilweise das Risiko der Störerhaftung, wonach die Anbieter des Internets für den Missbrauch von Nutzern haften. Dafür wird eine rechtssichere Regelung des Bundes abgewartet. Andere Angebote sehen eine starke Begrenzung der Nutzungsdauer je Tag vor, so dass diese als nicht attraktiv für die Nutzer erscheinen. Förderprogramme, die ausschließlich auf die Einrichtung von freiem WLAN zielen, sind nicht bekannt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



An den Vorsitzenden
des Haupt- und Finanzausschusses
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Vorsitzende: Petra Heller
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02227/81257
Mobil: 01725821182
E-Mail: achim_petra.heller@t-online.de

16.11.2015

Förderung des Breitbandausbaus

Sehr geehrter Herr Henseler,

ich bitte nachfolgende Anfrage für die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschuss:

- Hat die Stadt Bornheim aus dem Breitbandförderprogramm Mittel beantragt, um diese an den Stadtbetrieb Bornheim AöR weiterzuleiten?
- Wie werden die neuen Baugebiete zukünftig in den Breitbandausbau eingebunden?
- Beabsichtigt die Stadt für das Ortszentrum Bornheim ein freies WLAN aufzubauen und hierfür Fördermittel zu beantragen?

Begründung:

Wie Ende Oktober bekannt wurde, sollen bis 2018 insgesamt 1,2 Mrd. Euro in den Ausbau des schnellen Internets in Nordrhein-Westfalen investiert werden. Diese Mittel setzen sich aus Bundes-, Landes- und EU-Geldern zusammen. Im Fokus stehen der Anschluss von Gewerbegebieten, der Anschluss von Haushalten im ländlichen Raum, die Verlegung von Rohrleitungen beim Bau von Landesstraßen, die Planung in Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Aufbau von freiem WLAN. Unseres Wissens nach, sind auch bereits laufende Maßnahmen förderfähig, vor allem wenn diese bis 2018 umgesetzt werden.

gez. Petra Heller für die CDU Fraktion



Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	02.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	676/2015-2
Stand	16.11.2015

Betreff Mitteilung betr. Stellungnahme Kommunalaufsicht zur Weiterführung der Schulsozialarbeit

Sachverhalt

Die vom Rat am 05.11.2015 beschlossene Nachtragssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum bis 2024 wurde der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises mit Bericht vom 06.11.2015 angezeigt. Bereits mit Verfügung vom 23.11.2015 genehmigt die Kommunalaufsicht die durch die beschlossene Nachtragshaushaltssatzung begründeten Anpassungen des Haushaltssicherungskonzeptes und bittet, über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes zum 30.04.2016 zu berichten.

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 02.12.2015 in Kraft.

Mit Verfügung vom 02.11.2015 hat die Kommunalaufsicht Stellung hinsichtlich der zusätzlichen Aufwendungen durch die Weiterführung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2015/2016 bezogen. Im Ergebnis werden gegen die Fortführung der Schulsozialarbeit sowie die Übernahme der Eigenanteile keine haushaltsrechtlichen Bedenken geltend gemacht. Sollten im Rahmen der Haushaltsausführung Möglichkeiten der Kostenreduzierung im freiwilligen Bereich bestehen, sind diese zum Ausgleich der Zusatzbelastungen einzusetzen.

Die Verfügungen vom 02.11.2015 und 23.11.2015 werden hiermit zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Verfügungen der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.11.2015 und 23.11.2015.

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht

Frau Knorr

Zimmer: A 1.28

Telefon: 02241 - 13-2962

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen: 15.1-083-12

Siegburg, den 23.11.2015

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024

Ihr Bericht vom 06.11.2015, eingegangen am 11.11.2015, ergänzende Berichte sowie mit Frau Eul geführte Telefonate

Die vom Rat der Stadt Bornheim mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 wurde von mir mit Verfügung vom 30.03.2015 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

In seiner Sitzung am 05.11.2015 hat der Rat eine Nachtragssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen. Die Veranschlagungen des Ergebnis- sowie des Finanzplans wurden mit dem Nachtrag an die aktuellen Entwicklungen angepasst; dies gilt auch für die Finanzplanungsjahre bis 2024.

Grund für den Erlass der Nachtragssatzung sind insbesondere die beabsichtigte Aufnahme und Weiterleitung von Darlehen an den Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in Höhe von gesamt 15,04 Mio EUR in 2015 und 5,5 Mio EUR in 2016 sowie die Veranschlagung neuer Investitionen. U. a. wurde eine ursprünglich in 2016 im Zusammenhang mit dem Erwerb des Stromversorgungsnetzes durch die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in Höhe von 1,7 Mio veranschlagte Zahlung in das Jahr 2015 vorgezogen und auf 2,05 Mio EUR erhöht. Infolge der Änderungen des Finanzplans sind in der Nachtragssatzung Erhöhungen der Kreditermächtigungen um 18,58 Mio EUR in 2015 und um 6,69 Mio EUR in 2016 sowie der Verpflichtungsermächtigungen in 2016 um 10,54 Mio EUR vorgenommen worden.

Die Anpassungen des Ergebnishaushalts führen in 2015 zu einer Verringerung des erwarteten Defizits um rd. 1,8 Mio EUR auf 11,656 Mio EUR, in 2016 steigt der ursprünglich veranschlagte Fehlbedarf um 501 TEUR auf 11,467 Mio EUR. Auch in den Folgejahren erhöhen sich die bis 2020 dargestellten Fehlbedarfe um gesamt rd. 2,2 Mio EUR. Ausgehend von den Jahresergebnissen bis 2014 sowie den Plandaten ab 2015 reduziert sich das Eigenkapital bis zum 31.12.2020 auf 74,3 Mio EUR.

In 2021 wird zwar weiterhin ein Überschuss ausgewiesen, dieser reduziert sich jedoch von 267 TEUR auf 29 TEUR. In den Jahren 2022 bis 2024 werden weitere Überschüsse von gesamt 8,2 Mio EUR prognostiziert.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel. (0 22 41) 13-0

Fax (0 22 41) 13-16/24

Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse

001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

SWIFT-BIC: COKSDE33

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775

Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Genehmigung

Da der nach der Gemeindeordnung NRW geforderte Haushaltsausgleich nach wie vor innerhalb des maßgeblichen Zeitraums dargestellt wird, genehmige ich die durch die beschlossene Nachtragshaushaltssatzung begründeten Anpassungen des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW.

Die in meiner Genehmigungsverfügung vom 30.03.2015 enthaltenen Auflagen Nr. 1 – 5 gelten unverändert. Über den Vollzug des HSK bitte ich zum 30.04.2016 zu berichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Unter Berücksichtigung der erhöhten Kreditaufnahmen und der veranschlagten ordentlichen Tilgung ergibt sich nach der Darstellung in beiden Haushaltsjahren ein Anstieg der Verschuldung.

Da die Tilgung vom SBB bzw. der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG getragen und die Zinsaufwendungen erstattet werden, belasten die weitergeleiteten Darlehen nicht den städtischen Haushalt. Zudem erhebt die Stadt von der AöR und der Stromnetz GmbH & Co. KG Avalprovisionen.

i. A.





Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -

Kommunalaufsicht

Frau Knorr

Zimmer: A 1.28

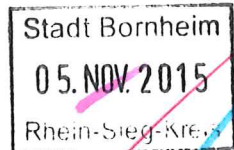
Telefon: 13-2962

Telefax: 13-3273

E-Mail:

christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen: 15-083-12



Siegburg, den 02.11.2015

Handwritten signature in blue ink.

Haushaltssatzung 2015/2016 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Zusätzliche Aufwendungen durch Weiterführung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2015/2016; Ihre Berichte vom 02. bzw. 21.10.2015 sowie in der Angelegenheit mit Herrn Cugaly geführte Telefonate

Nach Ihrem Bericht wird die Stadt die Schulsozialarbeit über das Schuljahr 2014/2015 hinaus mit maximal zwei Stellen bis 2017 weiterführen. Durch die veränderten Bedingungen für die Finanzierung fallen für den städtischen Haushalt zusätzliche Belastungen an; die erforderliche Deckung kann für die Haushaltsjahre 2015/2016 dargestellt werden.

Bei der Schulsozialarbeit handelt sich um die Übernahme einer freiwilligen Aufgabe, so dass die anfallenden Eigenanteile in die Übersicht der freiwilligen Leistungen aufzunehmen sind. Neue freiwillige Aufwendungen sind in der Haushaltssicherung grundsätzlich nur zulässig, wenn sie an anderer Stelle mindestens kompensiert werden können (s. auch Auflage 2 zur HSK-Genehmigung). Für das Projekt der Schulsozialarbeit habe ich allerdings unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung dieser Aufgabe meine Bereitschaft erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Kosten zu tolerieren; hierzu verweise ich auf die Niederschrift der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten am 06.02.2015.

Der übersandten Beschlussvorlage für den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vom 22.05.2015 ist zu entnehmen, dass die Weiterführung der Schulsozialarbeit in Bornheim insbesondere aus Aspekten der Prävention als erforderlich bewertet wird. Nach Ihrem Bericht vom 21.10.2015 gelingt es zunächst nicht, die zusätzlichen Kosten in voller Höhe durch Einsparungen bei den anderen freiwilligen Leistungen zu kompensieren. Im Rahmen des strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses würden die freiwilligen Aufwendungen aber auf weitere Einsparpotenziale untersucht und ein Ausgleich innerhalb des freiwilligen Aufgabenbereiches angestrebt.

Unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen werden gegen die Fortführung der Schulsozialarbeit sowie die Übernahme der genannten Eigenanteile keine haushaltsrechtlichen Bedenken geltend gemacht. Sofern sich im Rahmen der Haushaltsausführung Möglichkeiten der Kostenreduzierung im freiwilligen Bereich ergeben, sind diese zum Ausgleich der Zusatzbelastungen einzusetzen.

Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451



Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	681/2015-2
Stand	18.11.2015

Betreff Mitteilung betreffend Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte zuletzt dem Haupt- und Finanzausschuss am 1. Oktober 2015 und dem Rat am 5. November 2015 mit Vorlage-Nr. 517/2015-2 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auf der Basis der Prognoseberichterstattung zum 31.07.2015 berichtet. Zugleich wurde zugesagt, den Haupt- und Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten, sobald Erkenntnisse vorliegen sollten, die einen höheren Fehlbetrag als geplant erwarten lassen bzw. sich signifikante Abweichungen bei den geplanten Investitionsvorhaben ergeben.

Ein vorläufiges Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 wird frühestens nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2015 am 22. Januar 2016 verfügbar sein. Eine erste belastbare Aussage zum tatsächlichen Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2015 soll auf dieser Basis erfolgen.

Die Verwaltung weist ergänzend darauf hin, dass im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im ersten Quartal 2016 sicherzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Hierbei sind insbesondere die Bewertungsanforderungen der §§ 32 ff. der GemHVO zu beachten. Das endgültige Ergebnis wird daher erst mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 am Ende des ersten Quartals 2016 feststehen.

Losgelöst von den Jahresabschlussarbeiten hält der Bürgermeister es für geboten, mit Stichtag 11. Dezember 2015 zur Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2015 zu berichten.

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge stellt sich zum 11.12.2015 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ist Erg. 2015	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-46.329.290,62	-50.591.000,00	-52.294.012,97	-1.703.012,97	3,37
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-18.696.704,82	-20.504.634,00	-21.095.248,62	-590.614,62	2,88
* Sonstige Transfererträge	-348.413,09	-243.200,00	-268.512,16	-25.312,16	10,41
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.305.544,71	-4.590.622,00	-4.533.040,44	57.581,56	-1,25
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-664.754,31	-555.478,00	-533.031,98	22.446,02	-4,04
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-1.562.039,09	-1.816.050,00	-1.997.739,13	-181.689,13	10,00
* Sonstige ordentliche Erträge	-4.397.260,02	-2.950.051,00	-2.746.430,63	203.620,37	-6,90
* Aktivierte Eigenleistungen	-110.090,04	-252.156,00		252.156,00	-100,00
** Ordentliche Erträge	-76.414.096,70	-81.503.191,00	-83.468.015,93	-1.964.824,93	2,41

Bei den Steuern und ähnlichen Abgaben, den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, den Sonstigen Transfererträgen sowie den Erträgen aus Kostenerstattung/-umlage werden die Planwerte, wie sie sich nach Verabschiedung der Nachtragshaushaltssatzung darstellen, überschritten. Daraus ergeben sich Mehrerträge in einer Größenordnung von insgesamt rd. 2 Mio. €.

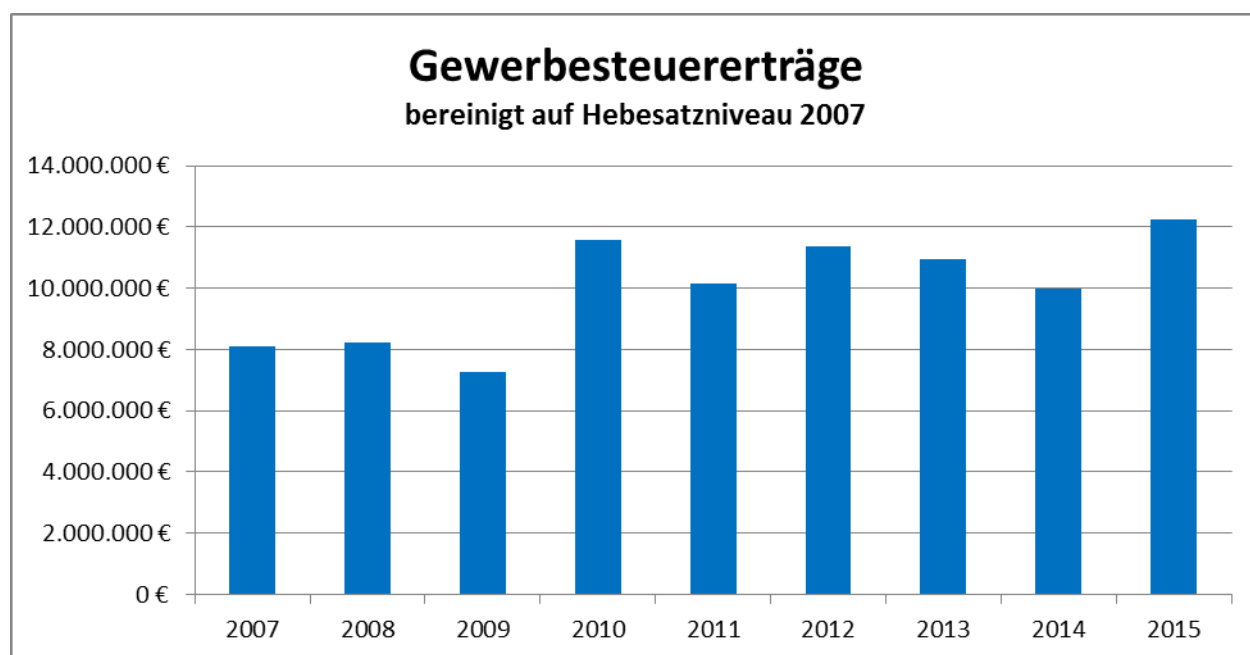
Die Aktivierten Eigenleistungen stehen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bautätigkeit in 2015 und können daher erst im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen im ersten Quartal 2016 beziffert werden. Die Bautätigkeit hat sich gegenüber 2014 verbessert, so dass tendenziell mit höheren Erträgen aus Aktivierten Eigenleistungen als in 2014 gerechnet wird.

Bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen bleibt insbesondere noch die Bewertung der Forderungen und Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzuwarten. Erst danach steht fest, inwieweit Rückstellungen oder auch Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand ertragswirksam aufzulösen sind. Hier kann es - auch mit Blick auf das Ergebnis 2014 - noch zu deutlichen Veränderungen kommen.

Im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben stellt sich die Situation zum 11.12.2015 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ist Erg. 2015	Ist - Ansatz	in %
401100 Grundsteuer A	-187.237,96	-190.000,00	-185.208,81	4.791,19	-2,52
401200 Grundsteuer B	-7.159.744,14	-7.785.000,00	-7.863.517,21	-78.517,21	1,01
401300 Gewerbesteuer	-11.049.050,50	-12.400.000,00	-14.165.791,00	-1.765.791,00	14,24
402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-23.931.678,57	-25.559.000,00	-25.489.986,84	69.013,16	-0,27
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-936.136,42	-1.357.000,00	-1.251.588,99	105.411,01	-7,77
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-321.322,89	-440.000,00	-468.006,39	-28.006,39	6,37
403300 Hundesteuer	-255.483,79	-250.000,00	-259.980,68	-9.980,68	3,99
403500 Zweitwohnungssteuer	-57.904,77	-30.000,00	-29.684,86	315,14	-1,05
405100 Kompensationszahlung	-2.430.731,58	-2.580.000,00	-2.580.248,19	-248,19	0,01
* Steuern und ähnliche Abgaben	-46.329.290,62	-50.591.000,00	-52.294.012,97	-1.703.012,97	3,37

Die Gewerbesteuererträge entwickeln sich seit 2007 wie folgt:



Die Gewerbesteuererträge ab 2010 sind auf dem Hebesatzniveau der Jahre 2007 bis 2009 (420 %-Punkte) dargestellt. Nach Überwindung der Wirtschaftskrise hat sich das Niveau der Gewerbesteuer von rd. 8 Mio. €/p.a. auf rd. 11 bis 11,5 Mio. € verbessert. Dabei verhält sich das Aufkommen nicht stabil: in 2011 und 2014 werden rd. 10 Mio. € erreicht. In 2015 liegt das bereinigte Aufkommen bei rd. 12,3 Mio. €. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass rd. 1 Mio. € des Gewerbesteueraufkommens strittig sind und wegen anhängender Klagen vor der Finanzgerichtsbarkeit im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Pflicht zur Rückstellungsbildung zu prüfen sein wird.

Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- sowie Umsatzsteuer fehlt noch die Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2015, mit der erfahrungsgemäß erst gegen Ende Januar des Folgejahres zu rechnen ist. Ausgehend von den Erfahrungen bei der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2014 rechnet die Verwaltung mit weiteren Erträgen in einem Umfang von rd. 0,5 Mio. €. Damit ergäben sich beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gegenüber dem Jahresergebnis 2014 Ertragszuwächse von rd. 2 Mio. € und gegenüber dem verabschiedeten Nachtragshaushalt Verbesserungen im Umfang von rd. 0,5 Mio. €. Der Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gegenüber 2014 ist insbesondere auf Finanzhilfen des Bundes zurückzuführen, für die die gesetzlichen Grundlagen in diesem Jahr geschaffen wurden.

Die Finanzerträge gehören nicht zu den ordentlichen Erträgen und werden in der Ergebnisrechnung separat dargestellt. Zu den Finanzerträgen gehören insbesondere die Erträge aus den Gewinnanteilen aus Beteiligungsgesellschaften (Beteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Beteiligungen an den Versorgungsnetzgesellschaften für Strom und Gas). Darüber hinaus werden die Überschussbeteiligungen am Wasserwerk und am Stadtbetrieb Bornheim AöR (Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung in den Aufgabenbereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung) dargestellt.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ist Erg. 2015	Ist - Ansatz	in %
461600 Zinserträge ver.U.		-730.009,00	-364.584,55	365.424,45	-50,06
461900 Zinserträge s.i.B	-422,07	-400,00	-416,51	-16,51	4,13
469100 Erträge aus Gewinnanteilen aus Btl.	-327.357,12	-292.764,00	-358.830,77	-66.066,77	22,57
469800 Periodenfremde Finanzerträge		-48.200,00	-48.210,00	-10,00	0,02
469900 Sonstige Finanzerträge	-2.269.244,63	-2.267.132,00		2.267.132,00	-100,00
469901 Erträge aus Überschussbeteiligungen		-55.000,00		55.000,00	-100,00
* Finanzerträge	-2.597.023,82	-3.393.505,00	-772.041,83	2.621.463,17	-77,25

Bei den Zinserträgen aus verbundenen Unternehmen ist noch die vom Rat beschlossene Gewinnabführung aus dem Jahresabschluss 2014 des Wasserwerks in Höhe von rd. 360 T€ zu berücksichtigen. Zusammen mit der Gewinnabführung aus dem Jahresabschluss 2013 des Wasserwerks realisiert sich damit der Ansatz von rd. 730 T €.

Bei den Erträgen aus Gewinnanteilen aus Beteiligungsgesellschaften werden Mehrerträge in Höhe von insgesamt rd. 300 T€ erwartet, insbesondere bedingt durch Beschlüsse der Gremien der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG zu einer vorzeitigen Gewinnausschüttung auf das zu erwartende Jahresergebnis 2015.

Bei den Sonstigen Finanzerträgen handelt es sich um Erstattungen des SBB AöR für Zinsaufwendungen der Stadt im Zusammenhang mit Darlehen des Abwasserwerkes, die nicht auf die SBB AöR übertragen werden konnten (sog. Alt-Darlehen des Abwasserwerkes). Die entsprechenden Buchungen erfolgen im I. Quartal 2016 entsprechend dem ausgewiesenen Ansatz.

Bei den Erträgen aus Überschussbeteiligungen ist noch die vom Verwaltungsrat des SBB AöR beschlossene Gewinnabführung in Höhe von rd. 55 T€ aus dem Jahresabschluss 2013 des SBB AöR zu berücksichtigen.

Insgesamt werden damit bei den Finanzerträgen gegenüber den Ansätzen Mehrerträge in einer Größenordnung von rd. 360 T€ erwartet. Im Vergleich zum Jahresergebnis 2014 ist mit Verbesserungen von rd. 1 Mio. € zu rechnen.

Die städtische Ertragslage wird sich - vorbehaltlich der noch durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten - gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um rd. 8 Mio. € verbessern.

Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	687/2015-2
Stand	24.11.2015

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Die Verwaltung hat dem Haupt- und Finanzausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 09.06.2015 mit Vorlage-Nr. 751/2014-2 zum Sachstand berichtet.

Das in der o.a. Vorlage zeitlich wie inhaltlich skizzierte Gesetzgebungsverfahren konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Nach Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag im September 2015 hat der Bundesrat am 16.10.2015 dem sogenannten Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt, welches u.a. den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält, der das Umsatzsteuerrecht der öffentlichen Hand grundsätzlich neu regelt.

Kern der Neuregelungen ist insbesondere die Entkoppelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand von dem Vorliegen eines körperschaftsteuerlichen Betriebs gewerblicher Art (BgA).

Zudem enthält das Gesetz eine komplexe Übergangsregelung für die erste Anwendung des neuen Rechts bzw. zur zeitlich befristeten Weiteranwendung des alten Umsatzsteuerrechts der öffentlichen Hand.

Regelungsgehalt des § 2b UStG n.F. "Juristische Personen des öffentlichen Rechts"

Für die Tätigkeit der öffentlichen Hand gelten künftig folgende Grundsätze:

- Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen werden künftig der Umsatzsteuer unterliegen, soweit nicht eine der Steuerbefreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder insgesamt die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro greift.
- Hoheitliche Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen dagegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Nach § 2b Abs. 2 UStG n.F. liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn
 - o der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 - o vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die vorstehenden Regelungen gehen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Berücksichtigung spezifischer öffentlicher Belange zurück. Sie sind nicht abschließend, so dass die Finanzverwaltung in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtwürdigung durchaus zu einer Nichtbesteuerung wegen fehlender Wettbewerbsrelevanz der Leistung kommen kann. In einem noch zu erstellenden Anwendungserlass sollen Anwendungshilfen für die Praxis gegeben werden.

In Bezug auf die interkommunalen Beistandsleistungen regelt § 2b Abs. 3 UStG n.F., dass

- für die "klassische" Amtshilfe auf Gebieten, die schon aufgrund gesetzlicher Bestimmungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind, die Steuerbarkeit ausgeschlossen ist
- keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen durch gemeinsame spezifisch öffentliche Interessen bestimmt ist, von deren Vorliegen ausgegangen werden kann, wenn die Leistungen
 - o auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - o dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen sowie
 - o ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - o der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Übergangsregelung

Der durch das Steueränderungsgesetz 2015 neu einzufügende § 27 Abs. 22 UStG n.F. normiert eine Übergangsregelung, um den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen. Danach ist die Neufassung des § 2b UStG erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Darüber hinaus kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklärt werden, dass die alte Rechtslage für maximal weitere vier Jahre Anwendung finden soll. Diese Erklärung muss bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.

Bewertung

Aus kommunaler Sicht kann das Gesetzgebungsverfahren als Erfolg bezeichnet werden. War noch zu Beginn des Jahres 2013 zu befürchten, dass insbesondere die Umsetzung der restriktiven Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der öffentlichen Hand die Städte, Gemeinden und Kreise besonders hart treffen würde, liegt nun eine gesetzliche Regelung vor, die weitgehend auf Grundlage eines Vorschlags der kommunalen Spitzenverbände formuliert und angepasst wurde. Lediglich mit der Forderung nach expliziter und umfassender normativer Absicherung vertikaler Kooperationen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ist das kommunale Lager nicht durchgedrungen. Die kommunalen Spitzenverbände werden darauf hinwirken, dass über das Bundesministerium für Finanzen Anwendungserlasse an die nachgeordneten Finanzbehörden ergehen, die sicherstellen, dass der erklärte Gesetzeszweck, hinsichtlich der interkommunalen Zusammenarbeit den Status quo zu halten, umgesetzt wird.

Die Bundesregierung bemüht sich derzeit auf europäischer Ebene um Akzeptanz für die deutsche Position, der gemäß die interkommunale Zusammenarbeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellt und daher nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollte. Sie hat eine entsprechende Klarstellung im Rahmen von Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angeregt und zugesagt, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.

Handlungsbedarf in 2016

Diverse Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben das Thema in Fachbeiträgen aufgegriffen und empfohlen, das Jahr 2016 zu nutzen, um sich zeitig mit den Änderungen vertraut zu machen. Sodann sollte eine umfassende Bestandsaufnahme der eigenen umsatzsteuerlichen Ist-Situation sowie der für die kommenden Jahre geplanten Maßnahmen mit möglichen umsatzsteuerlichen Auswirkungen erfolgen und anschließend eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der Übergangsregelung getroffen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, diese Empfehlungen in Abstimmung mit der Steuerberatung umzusetzen und dem Haupt- und Finanzausschuss im dritten Quartal 2016 hierzu zu berichten.



Ausschuss für Stadtentwicklung	12.01.2016
Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	703/2015-11
Stand	04.12.2015

Betreff Mitteilung betr. Umsetzung Stadtmarketing-Prozess Bornheim

Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung vom 19.08.2015 die Verwaltung beauftragt, zur weiteren Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts einen Stadtmarketingprozess durch die städtische Wirtschaftsförderung unter Beteiligung aller Gewerbevereine/Interessengemeinschaften und den Fraktionen zu installieren. Dazu wird auf Vorlage 410/2015-9 verwiesen.

Ein externes Fachbüro soll den Stadtmarketing-Prozess durchführen. Dafür hat der Bürgermeister verschiedene Angebote eingeholt und geprüft. Nach sorgfältiger Abwägung der Prüfergebnisse hat der Bürgermeister aus inhaltlichen und finanziellen Gründen die CIMA Beratung und Management GmbH beauftragt. Die Gesamtkosten belaufen sich gemäß Angebot auf 29.769€ inklusive Nebenkosten und MwSt. Die Beratungsleistung gliedert sich in drei Module:

- Aktuelle Bestandsaufnahme und Festlegung von Potentialen.
- Zielformulierung und Definition der Marke Bornheim.
- Handlungskonzept und Festlegung von Projekten und Maßnahmen.

Die Bestandsaufnahme wird durch eine telefonische Bürgerbefragung mit 400 Interviews sowie durch Expertengespräche ergänzt. Diese Erhebungen waren bei den anderen Angeboten nicht enthalten.

Das Angebot sieht sechs Sitzungen des Arbeitskreises vor. Nach einer Auftaktveranstaltung soll der Arbeitskreis die Ziele zu formulieren und gemeinsam ein Handlungskonzept festlegen. Weiterhin soll eine Präsentation der Ergebnisse durch die CIMA Beratung und Management GmbH in den Ratsgremien erfolgen.

Es ist geplant, im ersten Quartal 2016 mit der Umsetzung des Stadtmarketing-Prozesses zu beginnen und zu der Auftaktveranstaltung einzuladen.

Inhaltsverzeichnis

02/2016, 14.01.2016, Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsver	
Vorlage 632/2015-7	5
Übersichtsplan 632/2015-7	7
TOP Ö 5 Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsver	
Vorlage 651/2015-7	8
Lageplan 651/2015-7	10
TOP Ö 6 Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020	
Vorlage 694/2015-2	11
TOP Ö 12 Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2015 betr. Förderung des Breitbanda	
Vorlage ohne Beschluss 680/2015-11	12
Anfrage 680/2015-11	14
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Stellungnahme Kommunalaufsicht zur Weiterführung der	
Vorlage ohne Beschluss 676/2015-2	15
Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragssatzung 2015/2016 sowie zur For	16
Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Weiterführung der Schulsozialar	18
TOP Ö 14 Mitteilung betreffend Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Ha	
Vorlage ohne Beschluss 681/2015-2	19
TOP Ö 15 Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	
Vorlage ohne Beschluss 687/2015-2	22
TOP Ö 16 Mitteilung betr. Umsetzung Stadtmarketing-Prozess Bornheim	
Vorlage ohne Beschluss 703/2015-11	24
Inhaltsverzeichnis	25